

# Südwestdeutsche Grundherrschaftsverhältnisse im 8. Jahrhundert

VON WERNER RÖSENER

Das ältere Bild der Grundherrschaftsverhältnisse des Frühmittelalters wurde im Jahre 1965 grundlegend revidiert, als Adriaan Verhulst auf einer Tagung in Spoleto neue Thesen zur Entstehung und Ausbreitung der Grundherrschaft im Frühmittelalter vortrug<sup>1</sup>. Nach seiner Auffassung war die klassische Grundherrschaft des Mittelalters, das sog. bipartite System, eine Grundherrschaftsform, die vornehmlich im Laufe des 7. und 8. Jahrhunderts entstand; sie war also eine Neuschöpfung des Frühmittelalters, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Organisation der römischen Gutswirtschaft besaß. Dieses Grundherrschaftssystem, das in der deutschen Forschung hauptsächlich mit dem Begriff der Villikationsverfassung bezeichnet wird<sup>2</sup>, war eine Institution, die in erster Linie im Kernraum des Frankenreiches, im Gebiet zwischen Loire und Rhein, auftrat, in den Nachbarräumen aber nur sporadisch vertreten war. Unter den Momenten, die nach Verhulst besonders zur Genese und Ausbreitung der klassischen Grundherrschaft beitrugen, gehörten einerseits politische Faktoren wie das merowingische und karolingische Königtum und andererseits geographische Gegebenheiten. Günstige Raumbedingungen und fruchtbare Böden, die für den Getreideanbau geeignet waren, trugen zur Ausbreitung dieses Bewirtschaftungssystems in den verschiedenen Landschaften des Frankenreiches bei.

Die Frage nach den Grundherrschaftsverhältnissen des 8. Jahrhunderts im südwestdeutschen Raum ist allgemein im Rahmen der Grundherrschaftsentwicklung im merowingischen und karolingischen Frankenreich und seiner unterschiedlichen Grundherrschaftsformen zu sehen. Neben dem bereits genannten Villikations- oder Fronhofssystem, das vor allem durch eine enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Salland des Grundherrn und den zugeordneten Bauernstellen charakterisiert war, sind außerdem die Abgabengrundherrschaft und die Gutswirtschaft zu berücksichtigen<sup>3</sup>. Ältere Formen von Gutswirtschaft und Hofsklaverei hielten sich im Frühmittelalter vor allem in abgelegenen Regionen<sup>4</sup>. Ferner gab es vielerorts auch Grundbesitzverhältnisse, bei denen Grundherren

1 A. VERHULST, La genèse du régime domanial classique en France au haut moyen âge. In: *Agricoltura et mondo rurale in Occidente nell'alto medioevo*. Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo (Spoleto 1966) 135–160.

2 Vgl. F. LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. *Deutsche Agrargeschichte* 3 (2. Aufl., Stuttgart 1967) 45–56. – F.-W. HENNING, *Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland* 1 (Paderborn 1978) 61 ff.

3 Dazu W. RÖSENER, Zur Erforschung der frühmittelalterlichen Grundherrschaft. In: DERS. (Hrsg.), *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92 (Göttingen 1989) 24. – R. KÖTZSCHKE, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters* (Jena 1924) 227 ff. – LÜTGE (wie Anm. 2) 45 ff. – H. K. SCHULZE, *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter* 1 (Stuttgart 1985) 123 ff.

4 Vgl. H. LEHMANN, Bemerkungen zur Sklaverei im frühmittelalterlichen Bayern und zu den Forschungsmethoden auf dem Gebiet germanischer Sozialgeschichte. *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 13, 1965, 1378–1387. – DIES., Untersuchungen zur Sozialstruktur im Gebiet des bayerischen Landkreises Ebersberg während des 8. und 9. Jahrhunderts (Diss. Masch. Berlin 1965). –

ohne größeren Eigenbetrieb vorwiegend Pachtzinse und Naturalabgaben von abhängigen Bauern forderten. Auf dem Boden des Römischen Reiches, zu dem auch große Teile des südwestdeutschen Raumes gehörten, hatten sich in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten neben der Sklavenwirtschaft auf den römischen Gutshöfen auch andere Formen der ökonomischen und rechtlichen Kontrolle über Grundbesitz und die darauf ansässigen Personen herausgebildet. Die Rechte der römischen Gutsherren basierten in erster Linie auf dem Eigentum an Grund und Boden, steigerten sich aber mit der Zeit zu umfangreichen Herrschaftsbefugnissen über die abhängige Bevölkerung. Es entstanden allmählich Dienstverhältnisse, bei denen die Pachtbauern (*coloni*) neben Pachtzinsen auch gelegentlich Dienste zur Bearbeitung von Herrenland zu leisten hatten. Dieses Kolonatssystem breitete sich in der Völkerwanderungszeit weiter aus und erfaßte auch Landzonen im nordalpinen Raum<sup>5</sup>.

Im Unterschied zu den spätrömischen Gutsformen war die Agrarverfassung der germanischen Stämme auffallend stark vom Herrschaftsrecht mächtiger Herren über Unfreie geprägt<sup>6</sup>. Die germanischen Herren siedelten einen Teil ihrer Unfreien auf Hofstellen an, ließen diese dort selbständig wirtschaften und forderten von den Erträgen Naturalabgaben. Aus diesen germanischen und römischen Wurzeln entstand vor allem im Merowingerreich des 6. und 7. Jahrhunderts die frühmittelalterliche Grundherrschaft im eigentlichen Sinne, die sich mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen deutlich von den spätantiken Wirtschafts- und Herrschaftsformen im ländlichen Raum unterschied<sup>7</sup>. Aufgabe unserer Untersuchungen wird es sein, die Grundherrschaftsverhältnisse vorwiegend des 8. Jahrhunderts im südwestdeutschen Raum aufzuspüren, wobei sich zahlreiche Fragen stellen. Wie stark war die klassische Grundherrschaft, das Fronhofssystem mit dienstpflchtigen Bauernhöfen, gegen Ende des 8. Jahrhunderts im südwestdeutschen Raum bereits vertreten? Wodurch unterschieden sich die Grundherrschaftsformen der drei wichtigsten Herrschaftsträger: des Königs, des Adels und der Kirche? In einem ersten Abschnitt sollen die Grundherrschaft des Königs und ihre Eigenarten untersucht werden, in einem zweiten Abschnitt die Strukturformen der adeligen Grundherrschaft und im dritten Abschnitt schließlich die Grundherrschaftsverhältnisse der Kirchen und Klöster. Der südwestdeutsche Raum<sup>8</sup>, der Gebiete mit römischer Tradition und romfreie Zonen in sich vereinigt,

E. MÜLLER-MERTENS, Die Genesis der Feudalgesellschaft im Lichte schriftlicher Quellen. *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 12, 1963, 1384–1402.

- 5 Allgemein zu den spätantiken Wurzeln der frühmittelalterlichen Agrarverfassung: W. LANGHAMMER, Kolonat, Kolone. *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2 (Berlin 1978) Sp. 945–952. – Th. SCHIEFFER, Die wirtschaftliche und soziale Grundstruktur des frühen Europa. In: DERS. (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Geschichte* 1 (Stuttgart 1976) 133 ff.
- 6 Zu den germanischen Einflüssen auf die mittelalterliche Agrarverfassung: SCHIEFFER (wie Anm. 5) 135 ff. – KÖTZSCHKE (wie Anm. 3) 61 ff.
- 7 Dazu VERHULST (wie Anm. 1). – DERS., La diversité du régime domanial entre Loire et Rhin à l'époque carolingienne. In: W. JANSSEN/D. LOHRMANN (Hrsg.), *Villa – curtis – grangia. Landwirtschaft zwischen Loire und Rhein von der Römerzeit zum Hochmittelalter* (München, Zürich 1983) 133–148. – DERS., Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne. Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter (Gent 1985).
- 8 Zum südwestdeutschen Raum und seiner Abgrenzung: W. RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102 (Göttingen 1991) 69 ff. – F. MAURER (Hrsg.), *Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen* (Straßburg 1942). – E. REINHARD, Die geographischen Grundlagen des alemannischen Raums. *Alemannisches Jahrbuch* 1981/83, 1–32. – K. WELLER, *Besiedlungsgeschichte Württembergs* (Stuttgart 1938).

eignet sich in besonderer Weise für eine Vielzahl von Fragestellungen zur Entwicklung der frühmittelalterlichen Grundherrschaft. Die schwierige Quellenlage bringt es allerdings mit sich, daß viele Fragen zur Genese und Struktur der Grundherrschaftsformen nur unvollständig beantwortet werden können.

## I.

Bevor wir zu einer Analyse der unterschiedlichen Grundherrschaftstypen übergehen, scheint es sinnvoll, einige Bemerkungen zur schriftlichen Überlieferung vorzuschicken. Ein großer Teil des aus der Merowinger- und frühen Karolingerzeit erhaltenen Quellenmaterials betrifft das Rechts- und Wirtschaftsleben. Soweit es sich dabei um Urkunden und Traditionsnotizen handelt, dokumentieren sie zumeist eine Güterbewegung, bei der Grundbesitz und abhängige Personen aus dem Besitz des Königs und des Adels in die Hand geistlicher Institutionen gelangen. Daneben sind Güterverzeichnisse und Besitzregister verschiedenster Art überliefert, die vor allem von Klöstern und Kirchen zum Zweck der besseren Wirtschaftsführung angefertigt wurden<sup>9</sup>. Im südwestdeutschen Raum sind es vor allem Schriftquellen der Klöster St. Gallen, Lorsch, Weißenburg und Fulda, die aufschlußreiche Einblicke in die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft gestatten<sup>10</sup>. Während die Urkunden den Zustand der Besitzobjekte zum Zeitpunkt der Veräußerung beschreiben, also im allgemeinen Aufschluß über die Organisationsformen des weltlichen Grundbesitzes geben, legen die fast ausschließlich aus dem kirchlichen Bereich stammenden Güterverzeichnisse Zeugnis vom inneren Aufbau der geistlichen Grundherrschaft ab. Güterverzeichnisse in Gestalt von Hufenlisten, Urbaren und Heberollen sind vor allem aus den Klöstern Lorsch, Weißenburg und Fulda überliefert.

Die urkundliche und urbariale Überlieferung wird ergänzt durch normative Rechtsquellen, unter denen für unseren Zeitraum die Volksrechte (*leges*) und die fränkischen Kapitularien ein besonderes Gewicht besitzen<sup>11</sup>. Diese von den merowingischen und karolingischen Königen erlassenen Gesetze und Vorschriften können aber nur mit großer Behutsamkeit für die Erkenntnis der tatsächlichen Zustände herangezogen werden. Das Capitulare de villis, die *Brevium exempla* und die Volksrechte stellen jedoch eine wichtige Ergän-

9 Vgl. W. METZ, Zur Geschichte und Kritik der frühmittelalterlichen Güterverzeichnisse Deutschlands. *Archiv für Diplomatik* 4, 1958, 183–206. – R. C. van CAENEGEM/F. L. GANSHOF, Kurze Quellenkunde des westeuropäischen Mittelalters (Göttingen 1964) 84. – R. FOSSIER, *Polypptyques et censiers* (Turnhout 1978). – D. HÄGERMANN, Anmerkungen zum Stand und zu den Aufgaben frühmittelalterlicher Urbarforschung. *Rheinische Vierteljahrsblätter* 50, 1986, 32–58.

10 H. WARTMANN (Hrsg.), *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 1–2*, 1863/66. – *Codex Laureshamensis*, bearb. und hrsg. von K. GLÖCKNER 1–3, 1929–1936. – C. ZEUSS, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses* (Speyer 1842). – *Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weißenburg 661–864*, hrsg. von A. DOLL (Darmstadt 1979). – Ch. DETTE (Hrsg.), *Liber Possessionum Wizenburgensis. Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte* 59 (Mainz 1987). – E. F. J. DRONKE (Hrsg.), *Traditiones et Antiquitates Fuldensis* (Fulda 1844). – E. E. STENGEL (Hrsg.), *Urkundenbuch des Klosters Fulda 1* (Aalen 1958).

11 MGH, *Capitularia regum Francorum 1–2*, ed. A. BORETIUS (Hannover 1883/97). – R. BUCHNER, Die Rechtsquellen. Wattenbach-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger*, Beiheft (Weimar 1953) 44 ff. – D. HÄGERMANN, Einige Aspekte der Grundherrschaft in den fränkischen *formulae* und in den *leges* des Frühmittelalters. In: VERHULST, *Le grand domaine* (wie Anm. 7) 51 ff.

zung der urkundlichen Überlieferung dar und gewähren instruktive Einblicke in die Formen der grundherrschaftlichen Organisation<sup>12</sup>. Eine Mittelposition zwischen den urkundlichen und den normativen Quellen nehmen die Formelsammlungen ein, die als Hilfsmittel für die Urkundenschreiber dienten, wobei echte Urkunden häufig als Vorbilder genommen wurden<sup>13</sup>.

Schon im frühen 7. Jahrhundert, als die urkundliche Überlieferung von St. Gallen und Weißenburg einsetzt und auch die Lex Alamannorum abgefaßt wird, begegnet uns die Grundherrschaft unverkennbar als die vorherrschende Wirtschaftsorganisation des kirchlichen, königlichen und adeligen Grundbesitzes. Außerhalb der weltlichen und geistlichen Grundbesitzkomplexe stößt man allerdings noch auf eine beachtliche Zahl von freien Kleingrundbesitzern, die besonders in den St. Galler Urkunden hervortreten. Die Grundherrschaft des Königs<sup>14</sup>, der wir uns zuerst zuwenden wollen, wird vorrangig von einigen Hauptquellen beleuchtet, zu denen das Capitulare de villis, die Brevium exempla und das Lorscher Reichsurbar gehören. Das Capitulare de villis, die Landgüterverordnung Karls des Großen aus dem letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts, galt auch für die Grundbesitzkomplexe des Königs im südwestdeutschen Raum und beschränkte sich in ihrem Geltungsbereich nicht auf Aquitanien, wie Alfons Dopsch zu Unrecht behauptete<sup>15</sup>. Obwohl das Capitulare de villis auf viele Einzelfragen keine Antwort gibt, ist es eine hervorragende Quelle zur königlichen Güterorganisation im Frankenreich. Detaillierte Angaben zur Organisation der Königsgüter finden sich dagegen in dem zwischen 830 und 850 datierten Lorscher Reichsurbar, das Michael Gockel für seine Untersuchung über die Königshöfe am Mittelrhein auswertete<sup>16</sup>.

Wie waren nun die Königsgüter gegen Ende des 8. und im frühen 9. Jahrhundert organisiert? Welche Aussagen lassen sich über das Verhältnis von Salland und Zinsland, der beiden Grundelemente im bipartiten System, machen? Auf diese Fragen wird man selbstverständlich keine einheitlichen Antworten geben können, denn zu verschieden waren die königlichen Güter sowohl in ihrer Größe als auch nach ihrer Herkunft – sei es aus römischem Fiskalland, aus ehemaligem Herzogsgut oder aus kleinen Adelsbesitzungen. Anhand der Angaben des Lorscher Reichsurbars läßt sich hinsichtlich der mittelrheinischen Königshöfe feststellen, daß im Falle von Trebur das Verhältnis 1:2,5 betrug<sup>17</sup>. Dies bewegt

12 C. BRÜHL (Hrsg.), Das Capitulare de villis (Köln 1971). – B. FOIS ENNAS, Il »Capitulare de villis« (Milano 1981). – Brevium exempla ad describendas res ecclesiasticas et fiscales, ed. A. BORETIUS. In: MGH Capit. 1, 1883 Nr. 128, 250 ff.

13 Dazu HÄGERMANN (wie Anm. 11) 51 ff.

14 Zur Grundherrschaft des Königs: A. DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland (3. Aufl., Köln 1962) 122 ff. – W. METZ, Das karolingische Reichsgut (Berlin 1960) 91 ff. – Th. ZOTZ, Beobachtungen zur königlichen Grundherrschaft entlang und östlich des Rheins vornehmlich im 9. Jahrhundert. In: W. RÖSENER (Hrsg.), Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 92 (Göttingen 1989) 74 ff. – W. RÖSENER, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter. Enzyklopädie deutscher Geschichte 13 (München 1992) 12.

15 DOPSCH (wie Anm. 14) 60 f. – K. VERHEIN, Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit. Deutsches Archiv 10, 1954, 313 ff. – C. BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis. Kölner Historische Abhandlungen 14, 1968, 81 f. – MGH Capit. 1 Nr. 32, 82 ff.

16 Codex Laureshamensis 3 (wie Anm. 10) Nr. 3671 ff., 173 ff. Dazu M. GOCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 31 (Göttingen 1970) 27 ff. – Neuerdings W. METZ, Zum Lorscher Reichsurbar. Historisches Jahrbuch 106, 1986, 407 ff.

17 GOCKEL (wie Anm. 16) 53.

sich im Rahmen von Größenverhältnissen, wie sie auch von anderen Fiskalgütern bekannt sind; Relationen von 1:2 bis 1:4 sind nämlich bei Königsgütern häufig anzutreffen, sofern überhaupt Angaben über die Besitzverteilung vorliegen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Salland und Zinsland ist auch bei einigen rechtsrheinischen Besitzungen der Abtei Weißenburg zu beobachten, die ehemals Fiskalgüter waren. In Grötzingen, wo sich einer der größten Weißenburger Höfe befand, ergibt sich mit 700 iurnales Salland und 26 1/2 abhängigen Hufen bei 30 iurnales pro Hufe ein Verhältnis von 1:1, in Bruchsal mit 410 iurnales Salland und 20 Hufen ein Verhältnis von 1:1,5<sup>18</sup>.

Aus diesen und anderen Angaben wir man folgern dürfen, daß die größeren Fiskalgüter der frühen Karolingerzeit sich durch einen hohen Anteil an eigenbewirtschafteten Salland auszeichneten, der manchmal, wie im Falle des Grötzinger Hofes, sogar etwa gleich groß war wie der Anteil des an Hörige gegen Zins und Frondienst ausgegebenen Hufenlandes. Diese Relation von Salland und Hufenland, die auch für größere Besitzkomplexe in geistlichen Grundherrschaften errechnet werden kann, weist zugleich darauf hin, daß zur Bewirtschaftung des umfangreichen Herrenlandes außer den Frondiensten der abhängigen Hufenbauern eine große Zahl von jederzeit verfügbaren Manzipien des Herrenhofes erforderlich war, um die ordnungsgemäße Bebauung der Salländereien gewährleisten zu können<sup>19</sup>.

Zu den Königshöfen gehören freie und unfreie Hufen, wobei das Zahlenverhältnis von Hof zu Hof verschieden ist. Beim Königshof Gernsheim zählt man 23 freie Hufen (*hube ingenuales*) und 30 unfreie Hufen (*serviles hube*). Beide Hufentypen sind mit Abgaben in Naturalien und Geld sowie mit verschiedenartigen Diensten belastet. So entrichtet eine Freihufe jährlich ein Schwein, ein Huhn und zehn Eier<sup>20</sup>. Der Hufeninhaber hat außerdem auf dem Salland Pflugdienste zu verrichten, die Ernte einzubringen, ferner Heu zu machen und einzubringen. Außerdem hat er eine Karre Dachschindel und fünf Fuhren Holz an den Königshof zu liefern. Ein Stück Vieh des Königshofes muß er den Winter über im eigenen Stall durchfüttern; ferner hat er ein Pferd für den Kurier- und Transportdienst zu stellen<sup>21</sup>. Im Unterschied zu dem Freihüfner hat der Servilhüfner drei Tage in der Woche auf dem Salland Frondienste zu leisten, während die Zinsleistung beider Hufenkategorien weitgehend übereinstimmt. Vergleicht man Frondienstleistung und Zinsleistung miteinander, so spielen die Frondienste im klassischen Grundherrschaftssystem der Königshöfe zweifellos eine herausragende Rolle. Über den Personenkreis, der zu einem Wirtschaftshof des Königs gehörte, vermittelt auch das Capitulare de villis einige Aufschlüsse. An erster Stelle steht hier die familia, die nach Hofrecht lebende Genossenschaft der Unfreien. Im 52. Kapitel werden *fiscales vel servi* einerseits, *ingenui* andererseits genannt<sup>22</sup>. Dieses Nebeneinander der zwei Hauptgruppen, der Freien (*ingenui*) und der Unfreien (*servi*), trat bereits beim Gernsheimer Königshof in Erscheinung und spiegelte sich in den erwähnten Hufenbezeichnungen.

18 RÖSENER (wie Anm. 8) 102.

19 Vgl. A. VERHULST, Die Grundherrschaftsentwicklung im ostfränkischen Raum vom 8. bis 10. Jahrhundert. Grundzüge und Fragen aus westfränkischer Sicht. In: W. RÖSENER (Hrsg.), Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (Göttingen 1989) 42. – RÖSENER (wie Anm. 8) 108 f. – C. D. DROSTE, Die Grundherrschaft Montiérender im 9. Jahrhundert. In: A. VERHULST, Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne (wie Anm. 7) 109 ff.

20 GOCKEL (wie Anm. 16) 48.

21 GOCKEL, ebd. 49.

22 MGH Capit. 1 Nr. 32, 83.

## II.

Das Lorscher Reichsurbar, das Capitulare de villis und andere Quellen zur königlichen Grundherrschaft lassen insgesamt erkennen, daß die Fiskalgüter des Königs in starkem Maße vom Fronhofsystem geprägt waren. Wie aber verhält es sich mit den Gütern der Kirchen und Klöster<sup>23</sup>? Welche Strukturen der Grundherrschaft lassen sich hier feststellen? In den Brevium exempla wird neben anderen Quellen auch das bekannte Urbar der Grundherrschaft Staffelsee überliefert<sup>24</sup>. Dieses Staffelseer Inventar zählt zweifellos zu den wichtigsten Quellen der frühmittelalterlichen Grundherrschaft im rechtsrheinischen Raum und ist Teil eines Urbars des Bistums Augsburg, das um 810 auf bischöfliche Initiative hin erstellt wurde. Der Hof Staffelsee war der Haupthof eines auf der Insel Wörth inmitten des Staffelsees gelegenen Benediktinerklosters. Genaue Angaben zur Gründung des Klosters Staffelsee fehlen; wahrscheinlich wurde das Kloster in der Mitte des 8. Jahrhunderts gegründet<sup>25</sup>. Staffelsee war um 800 für kurze Zeit Sitz des Bischofs Simpert, der wenig später Bischof von Augsburg wurde. Nach 800 wurden Bistum und Kloster Staffelsee mit dem Bistum Augsburg vereinigt, die Abtei Staffelsee damit augsburgisches Eigenkloster. Der auf der Insel unweit des Klosters gelegene Fronhof verfügte über ein beträchtliches Areal an Ackerland und Wiesen: Nach Aussage des Inventars umfaßte der Fronhof 740 Tagwerk Ackerland und Wiesen zu 610 Fuder Heu. Dem Fronhof waren insgesamt 42 Bauernhufen zugeordnet, darunter 23 *mansi ingenuiles* und 19 *mansi serviles*<sup>26</sup>. Wahrscheinlich lag ein Teil des Ackerlandes auf dem Festland im nahen Seehausen, das noch im 18. Jahrhundert durch eine Brücke mit der Insel verbunden war<sup>27</sup>. Dieses Herrenland auf dem Festland lag offenbar in Nachbarschaft zu den genannten abhängigen Hufen des Fronhofes.

Berechnet man eine Hufe zu 30 Tagwerk Land, so stehen den 740 Tagwerk Salland 1260 Tagwerk Hufenland gegenüber; das Verhältnis von Herrenland und Hufenland beträgt somit 1:1,7. Diese Relation entspricht durchaus den Verhältnissen, die wir von den mittelhochrheinischen Königshöfen kennen, und bezeugt zugleich die volle Ausprägung der Villikationsverfassung in einer geistlichen Grundherrschaft des rechtsrheinischen Raumes in der Zeit um 800. Das System der zweigeteilten Grundherrschaft mit herrschaftlicher Eigenwirtschaft und zugeordneten Bauernhufen findet man jedenfalls in der Villikation Staffelsee voll entwickelt. Die außergewöhnliche Größe des Hofes mit etwa 25 Hufen (ca.

23 Allgemein zur geistlichen Grundherrschaft: DOPSCH (wie Anm. 14) 202 ff. – SCHULZE (wie Anm. 3) 130 ff. – RÖSENER, Agrarwirtschaft (wie Anm. 14) 12. – W. METZ, Zu Wesen und Struktur der geistlichen Grundherrschaft. In: *Nascita dell'Europa ed Europa Carolingia: un'equazione da verificare*. Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo (Spoleto 1981) 147–169.

24 MGH Capit. 1 Nr. 128, 250 ff. – Vgl. dazu DOPSCH (wie Anm. 14) 284 f. – METZ (wie Anm. 14) 52. – Ph. DOLLINGER, Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert (München 1982) 25 f. – K. ELSMÄUSER, Untersuchungen zum Staffelseer Urbar. In: W. RÖSENER (Hrsg.), *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter* (wie Anm. 14) 335–369. – RÖSENER (wie Anm. 8) 116 f.

25 Vgl. J. HEMMERLE (Hrsg.), *Die Benediktinerklöster in Bayern*. *Germania Benedictina* 2, 1970, 294 f.

26 RÖSENER (wie Anm. 8) 116.

27 Dazu W. STÖRMER, Frühmittelalterliche Grundherrschaft bayerischer Kirchen (8.–10. Jahrhundert). In: W. RÖSENER (Hrsg.), *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter* (wie Anm. 14) 377.

250 ha) hängt damit zusammen, daß es sich hier um den Haupthof des Klosters Staffelsee handelt, der die übrigen Fronhöfe der Grundherrschaft sicherlich beträchtlich an Umfang übertroffen hat. Dafür spricht auch die hervorragende Ausstattung des Hofes mit Zugvieh, wozu allein 26 Ochsen gehören. Als Pertinenz des Hofes werden außerdem noch eine Mühle, mehrere Wirtschaftsgebäude und ein Frauenhaus (*genitium*) genannt, in dem 24 Frauen Webarbeiten für den Grundherrn verrichten<sup>28</sup>.

Wenn wir unseren Blick jetzt dem inneralemannischen Raum zuwenden, so stoßen wir im Bereich des Klosters St. Gallen auf eine Grundherrschaft, die sich unter anderen Bedingungen entwickelt hat<sup>29</sup>. Untersuchungen zur St. Galler Grundherrschaft im frühen Mittelalter können sich vor allem auf die reichhaltigen Originalurkunden stützen, die während des 8. und 9. Jahrhunderts in ungewöhnlicher Dichte überliefert sind<sup>30</sup>; bis zum Jahr 920 zählt das St. Galler Urkundenbuch bereits mehr als 800 Nummern. Trotz dieser breiten Quellenbasis muß man die beschränkte Aussagekraft von Traditionsurkunden im Hinblick auf Grundherrschaftsfragen bedenken: Anders als Urbare und Güterverzeichnisse dokumentieren Traditionsurkunden in erster Linie die Besitzentwicklung, während die Organisationsformen der Grundherrschaft weniger deutlich in Erscheinung treten. Schenkungsurkunden lenken zudem den Blick auf solche Einzelgüter, die den Besitzer wechseln und manchmal nur kurze Zeit im Besitz der geistlichen Institution bleiben. Im Unterschied zum Kloster Staffelsee und zur Abtei Weißenburg besitzen wir aus St. Gallen leider kein Urbar, das detailliert Auskunft über die Struktur des Klosterbesitzes geben könnte.

Obwohl die Anfänge des Klosters St. Gallen bereits auf die Zeit des frühen 7. Jahrhunderts zurückgehen, als der Mönch Gallus südlich des Bodensees im Steinachtal eine Einsiedlerzelle errichtete, begann der eigentliche Aufstieg des Klosters erst um das Jahr 720, als die Galluszelle dem Priester Otmar übergeben wurde<sup>31</sup>. Unter Otmar, dem ersten Abt von St. Gallen, entwickelte sich die kleine Galluszelle zu einem Kloster, das sich innerhalb

28 MGH Capit. 1 Nr. 128, 250 ff.

29 Zur Grundherrschaft des Klosters St. Gallen: H. BIKEL, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Freiburg 1914). – K. H. GANAHL, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter (Innsbruck 1931). – H.-W. GOETZ, Beobachtungen zur Grundherrschaftsentwicklung der Abtei St. Gallen vom 8. zum 10. Jahrhundert. In: W. RÖSENER (Hrsg.), Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (wie Anm. 14) 197–246. – RÖSENER (wie Anm. 8) 174 ff.

30 H. WARTMANN (Hrsg.), Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 1 ff., 1863 ff. (fortan = W). – Dazu neuerdings M. BORGOLTE, Chronologische Studien zu den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen. Archiv für Diplomatik 24, 1978, 54–202 und DERS., Kommentar zu Ausstellungsdaten, Actum- und Güterorten der älteren St. Galler Urkunden (Wartmann I und II mit Nachträgen III und IV). In: Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, hrsg. von M. BORGOLTE/D. GEUENICH/K. SCHMID. St. Galler Kultur und Geschichte 16 (St. Gallen 1986) 323–475.

31 Zu den Anfängen des Klosters St. Gallen: Th. MAYER, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit. In: W. MÜLLER (Hrsg.), Zur Geschichte der Alemannen (Darmstadt 1975) 430–481. – R. SPRANDEL, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Freiburg 1958) 9 ff. – I. HEIDRICH, Die urkundliche Grundausrüstung der elsässischen Klöster, St. Gallens und der Reichenau in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts. In: P. CLASSEN (Hrsg.), Die Gründungsurkunden der Reichenau. Vorträge und Forschungen 24 (Sigmaringen 1977) 42 f. – U. MAY, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzgeschichte anhand der St. Galler Urkunden (Bern 1976) 56 ff.

des alemannischen Raumes eine führende Stellung eroberte. Bis zum Ende des 8. Jahrhunderts nahm St. Gallen einen erstaunlichen Aufschwung und erhielt Güterschenkungen aus dem gesamten alemannischen Raum. Ein Großteil der Schenker gehörte dabei einer Schicht von mittleren und kleinen Grundbesitzern an, von denen im allgemeinen wenig bekannt ist; offenbar haben zahlreiche Schenker in einer bewußten Opposition zur fränkischen Reichsgewalt ihren Besitz der Abtei St. Gallen übertragen<sup>32</sup>. In der Mitte des 8. Jahrhunderts geriet das bisher vor allem von alemannischen Adelsgruppen unterstützte St. Gallen zunehmend unter den Einfluß der fränkischen Hausmeier und ihrer Grafen. Im Kontext dieser verstärkten Einbindung Alemanniens in das Frankenreich wurde Abt Otmar 759 von den fränkischen Grafen Warin und Ruthard abgesetzt und gefangengenommen<sup>33</sup>. Im ausgehenden 8. Jahrhundert geriet St. Gallen dann immer mehr in die Abhängigkeit der Konstanzer Bischofskirche, der es längere Zeit als Eigenkloster unterstand. Erst unter Ludwig dem Frommen besserte sich die rechtliche Stellung des Klosters, das sich gegenüber dem Konstanzer Bischof eine zunehmende Unabhängigkeit erkämpfen konnte. Die Immunitätsverleihung von 818 bildete die Basis für den Aufbau einer eigenen Gerichtsorganisation und beschleunigte den Aufstieg St. Gallens zum Reichskloster<sup>34</sup>.

Die langdauernde Distanz St. Gallens zur fränkischen Reichsgewalt wirkte sich in der Grundherrschaftsentwicklung der Abtei dergestalt aus, daß St. Gallen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts keine großen Güterschenkungen aus der Hand des fränkischen Königs erhielt. Der umfangreiche Grundbesitz der Abtei entstand im wesentlichen durch eine Vielzahl von Landschenkungen, die der alemannische Adel an die St. Galler Mönche tradierte. Anders als beim benachbarten Bodenseekloster Reichenau, wo großzügige Landschenkungen der Karolinger im 8. und 9. Jahrhundert den Aufstieg zum mächtigen Reichskloster förderten<sup>35</sup>, verdankte St. Gallen seinen Grundbesitz also keineswegs reichen Schenkungen des fränkischen Königtums. Hier stellt sich die Frage, inwieweit sich diese offenkundige Herkunft vieler Klosterbesitzungen aus adeliger Hand auf die St. Galler Grundherrschaftsstruktur ausgewirkt hat. Waren die St. Galler Güterkomplexe weniger vom Villikationssystem geprägt als die Reichenauer Klosterbesitzungen?

Eine Kartierung des St. Galler Klosterbesitzes vom 7. bis zum frühen 10. Jahrhundert zeigt eine markante Konzentration der Klostergüter im Thurgau und Zürichgau, ferner Verdichtungen des Besitzes im Aargau, Breisgau, Alb- und Hegau sowie im Gebiet zwischen oberer Donau und oberem Neckar<sup>36</sup>. Abgesehen von einigen entfernten Außenposten beschränkt sich die St. Galler Besitzlandschaft in ihrem Kern auf die Diözese Konstanz und überschreitet nach Norden hin relativ selten den mittleren Neckar. Trotz der teilweise dichten Güterkomplexe in einigen Gebieten handelt es sich häufig um Streubesitz, der unterschiedlich große Areale in den einzelnen Orten umfaßte.

Die wichtigste Form der Besitzübertragung mit fast zwei Drittel aller Geschäfte war lange Zeit die Präkarie, die dem Tradenten gegen Zinszahlung alle Nutzungsrechte an seinem Gut beließ, dem Kloster also nur das Eigentumsrecht verschaffte. Präkarieverträge er-

32 Dies betont vor allem SPRANDEL (wie Anm. 31) 31.

33 Vita s. Otuari, ed. G. MEYER VON KNONAU. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 12, 1870, 99 f.

34 W 1 Nr. 234.

35 Vgl. RÖSENER (wie Anm. 8) 217 ff. – H. G. WALTHER, Der Fiskus Bodman. In: H. BERNER (Hrsg.), Bodman 1 (Sigmaringen 1977) 243. – F. BEYERLE, Die Grundherrschaft der Reichenau. In: K. BEYERLE (Hrsg.), Die Kultur der Abtei Reichenau (München 1925) 425–512.

36 RÖSENER (wie Anm. 8) 179 Karte 10: Der Besitz der Abtei St. Gallen um 920.



reichten nach Berechnungen von Hans-Werner Goetz im frühen 9. Jahrhundert ihren Höhepunkt, fielen dann aber stufenweise zurück<sup>37</sup>. Die Schenkung, die lange Zeit die zweitwichtigste Form der Güterübertragung darstellte und in der Regel als Gedenkstiftung für das Seelenheil gedacht war, sank allmählich in ihrer Bedeutung. In dem Maße, wie die Zuwendungen an St. Gallen zurückgingen, verringerte sich auch besonders der Anteil der Schenkungen. Während der Ankauf von Gütern in der St. Galler Besitzstrategie nur eine geringe Rolle spielte, gewannen die Tauschgeschäfte zunehmend an Gewicht. Das Hauptmotiv des Tausches war dabei nicht die Vermehrung, sondern die Abrundung des Besitzes in einzelnen Orten. Hier zeigte sich am deutlichsten die Besitzpolitik der Klosterleitung und die planmäßige Gestaltung der Klostergüter.

Welche grundherrschaftlichen Strukturen lassen sich nun im 8. Jahrhundert bei den St. Galler Besitzungen feststellen? Welche Formen der Grundherrschaft hat die Klosterleitung im Laufe der Zeit aufgebaut? Aus den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts ersehen wir, daß die St. Galler Äbte ihren Grundbesitz zu ordnen versuchen und sich an dafür geeigneten Orten Grundherrschaftszentren aufbauen, in deren Mittelpunkt eigenbewirtschaftete Höfe (*curtes*) stehen. In den Urkunden dieser Zeit finden sich zahlreiche Hinweise auf St. Galler Klosterhöfe mit ihren Pertinenzen an Land und Leuten, auf Fronhöfe mit abhängigen Hufen und bäuerlichen Frondiensten. Das zweigeteilte Grundherrschaftssystem mit eigenbewirtschafteten Fronhöfen und angegliederten Bauernhufen breitete sich auf diese Weise immer stärker aus und prägte den St. Galler Güterbesitz. Nachdem die Beata-Sippe in den Jahren 741 bis 745 nördlich des Zürichsees einige großzügige Schenkungen und Verkäufe an St. Gallen vorgenommen hatte<sup>38</sup> und diese von der Klosterleitung organisatorisch zusammengefaßt worden waren, läßt sich bei diesen Güterkomplexen eine vollentwickelte Fronhofsverfassung feststellen<sup>39</sup>: Es wird deutlich zwischen Salland und bäuerlichem Hufenland sowie zwischen Hufenbauern (*servi*) und Hofknechten (*mancipia*) unterschieden. Im Mittelpunkt der grundherrschaftlichen Organisation stehen Klosterhöfe (*curtes*), deren Sallandflächen von Hofknechten (*mancipia domestica*) bewirtschaftet werden. Die auf den Hufen angesiedelten Hörigen (*servi casati*) waren offenbar zu Frondiensten auf dem Salland verpflichtet, obwohl dies nicht ausdrücklich vermerkt wird. In den Orten Hinwil und Mesikon befanden sich kleine Villikationen mit Fronhöfen, unfreiem Hofgesinde und angegliederten Bauernhufen; in Hinwil wird außerdem ein mit einer Diensthufe ausgestatteter Meier (*major*) als Grundherrschaftsverwalter erwähnt<sup>40</sup>.

Als Mittelpunkte der grundherrschaftlichen Organisation fungierten in erster Linie Fronhöfe, die teils durch Schenkungen an St. Gallen gelangten, teils erst vom Kloster entsprechend ausgebaut wurden. Die in den Klosterbesitz übergegangenen *curtes* waren zunächst häufig Herrenhöfe, die nur in bescheidenem Ausmaße Fronhofsfunktionen wahrnehmen konnten und erst allmählich dazu ausgebaut wurden. Die Wirtschaftszweige solcher Höfe treten sowohl in einzelnen Urkunden als auch besonders in den Pertinenzformeln in Erscheinung. Wichtigste Wirtschaftsfläche ist das Ackerland, das im Sallandbetrieb nach Zelgen unterteilt ist. Daneben werden Weide- und Waldflächen erwähnt, die eine zunehmende Bedeutung für die Viehwirtschaft, Holznutzung und Schweinemast des Klo-

37 GOETZ (wie Anm. 29) 202.

38 W 1 Nr. 7, 10, 11, 12.

39 W 1 Nr. 13: St. Galler Besitzregister von Gütern, Kirchen und Hörigen in verschiedenen Orten. Vgl. dazu RÖSENER (wie Anm. 8) 147 Karte 2: Die Grundherrschaft der Beata-Sippe.

40 W 1 Nr. 13.

sters besitzen. Weinberge konzentrieren sich fast ausschließlich auf die Klosterbesitzungen im Breisgau, im Bereich des südlichen Bodenseeufer und im mittleren Thurtal.

Fronhofsverbände mit abhängigen Orten sind zwar schon in der Mitte des 8. Jahrhunderts nachweisbar, doch verstärkte sich die feste Zuordnung in Form der Zinsabgabe an einzelne *curtes* nur allmählich. Eine durchgreifende Organisation der St. Galler Grundherrschaft mit deutlich gegeneinander abgegrenzten Fronhofsverbänden ließ sich demnach erst nach schrittweiser Veränderung durchsetzen. Vertrat der Meier das Kloster vor Ort, so lag die Hauptaufgabe der Güteraufsicht bei der Zentralverwaltung des Klosters. Ähnlich wie bei anderen Benediktinerklöstern bildete sich auch in St. Gallen allmählich eine effiziente Klosterverwaltung heraus<sup>41</sup>. Im Klosterort St. Gallen entstanden Ämter mit unterschiedlichen Kompetenzen und Geschäftsbereichen, so besonders die Ämter des *decanus*, des *praepositus*, des *cellerarius* und des *camerarius*<sup>42</sup>. Für die wirtschaftlichen Belange hatten vor allem die Klosterämter des Dekans, des Propstes und des Kellers zu sorgen. Die Verbindung zwischen der Klosterzentrale und den auswärts gelegenen Klostergütern wurde in erster Linie durch die regelmäßigen Reisen des Abtes hergestellt. In den einzelnen Besitzlandschaften des Klosters traten dagegen die Ortsgeistlichen häufig als regionale Verwaltungsbeauftragte in Erscheinung. Die zahlreichen St. Galler Eigenkirchen, die teilweise auch mit Fronhofsarbeiten verbunden waren, spielten neben ihrer pastoralen Funktion eine wichtige Rolle bei der Verwaltung der Klosterbesitzungen<sup>43</sup>. Viele Eigenkirchen, die sich über die gesamte Besitzlandschaft des Klosters verteilten, entwickelten sich im 8. und 9. Jahrhundert zu regionalen Verwaltungsmittelpunkten der St. Galler Klosterherrschaft, in denen Rechtsakte stattfanden und Urkunden ausgestellt wurden.

Die vom Kloster St. Gallen abhängigen Personen hatten einen sehr unterschiedlichen Status inne<sup>44</sup>. Betrachtet man zunächst einmal die generelle Unterscheidung in Freie und Unfreie, so zählten zu den Freien vor allem die zahlreichen zinspflichtigen Präkaristen. Hierbei handelte es sich manchmal selbst um Grundherrschaften, deren umfangreiche Güter durch Hörige bewirtschaftet wurden; häufig waren sie auch allein wirtschaftende Bauern, wie die *censuales*, die König Pippin nach einer Urkunde Ludwigs des Frommen dem Kloster geschenkt hatte<sup>45</sup>. Die grundherrschaftliche *familia* im engeren Sinne bestand aus Unfreien, die in den Pertinenzformeln mit Termini wie *servi*, *mancipia* oder *manentes* benannt werden. Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Stellung sind die beiden großen Gruppen der Hufenbauern, die auf eigenen Hofstellen saßen, und der Hofknechte am Salhof zu unterscheiden, die jeweils bei einer Gutsübertragung mitverschenkt wurden. Hofknechte (*mancipia*) gab es allerdings nicht nur auf den Fronhöfen, sondern auch als Knechte auf den Hufen. Die Hufenbauern bildeten insgesamt aber die wichtigste Gruppe der Hörigen, wobei Hufen und Bauern unmittelbar aufeinander bezogen waren. Interpretiert man die Traditionsformel *cum hoba sua et omni peculiare* wörtlich<sup>46</sup>, so hatte der Bauer ein gewisses Besitzrecht an seiner Hufe. Die Hufenbauern verfügten über Eigentum, das sich unter Umständen auch auf Besitz außerhalb von Hufe und Grundherrschaft erstrecken konnte.

41 Vgl. GOETZ (wie Anm. 29) 216. – SPRANDEL (wie Anm. 31) 57 ff. hat verschiedene Phasen bei der Entstehung der St. Galler Zentralverwaltung herausgearbeitet.

42 Vgl. BIKEL, Die Wirtschaftsverhältnisse (wie Anm. 29) 178 ff. – GANAHL (wie Anm. 29) 111 ff.

43 Vgl. GOETZ (wie Anm. 29) 216 f. – RÖSENER (wie Anm. 8) 183.

44 Zum St. Galler Hörigenverband des 8. und 9. Jahrhunderts: GOETZ (wie Anm. 29) 217 ff.

45 W 1 Nr. 312.

46 So W 1 Nr. 37, 43, 47.

Über die bäuerlichen Leistungspflichten in der St. Galler Grundherrschaft sind wir in der Frühzeit des Klosters schlecht unterrichtet. Bei präkarischen Schenkungen des 8. und 9. Jahrhunderts waren die Bauern weithin für den bisherigen Grundherrn tätig, nur bei freien Schenkungen galten ihre Dienste fortan dem Kloster. Häufig geht es dabei um »Stückdienste« für einige Juchart Land, die Pflügen, Säen und Ernten einschlossen<sup>47</sup>. Alternativ oder zusätzlich zu diesen »Stückdiensten« wurden bisweilen Zeitdienste von einigen Tagen pro Jahr verlangt. Die Pflichten der eigentlichen Hufenbauern stimmten damit offenbar weitgehend überein: Sie entrichteten regelmäßig ihren Zins und leisteten Dienste vielfältiger Art wie Fuhrdienste, Erntedienste oder Textilarbeiten. Die bei den Schenkungen mittradierten Bauern zahlten dem Kloster in der Regel denselben Zins wie dem früheren Grundherrn. Für die unfreien Hufenbauern galt in der St. Galler Grundherrschaft offenbar die Dreitagefron, die wir auch in vielen anderen Grundherrschaften des Frühmittelalters antreffen<sup>48</sup>.

Ziehen wir zu den beiden hier vorgestellten Grundherrschaften der Klöster Staffelsee und St. Gallen eine vorläufige Bilanz. Das Fronhofsystem, die zweigeteilte Grundherrschaft mit herrschaftlichem Salland und bäuerlichem Hufenland, war im ausgehenden 8. Jahrhundert bereits voll ausgebildet und prägte die Hauptzentren des grundherrschaftlichen Besitzes. Außerhalb der Fronhöfe und der ihnen angegliederten Hufen gab es aber bei St. Gallen noch zahlreiche Klosterbesitzungen in Streulage, die mit der Klosterzentrale lediglich durch einfache Zinszahlung verbunden waren. Villikationsverfassung und Rentengrundherrschaft bestanden daher nebeneinander und prägten die Gesamtstruktur der St. Galler Grundherrschaft. Die Tendenz der Entwicklung richtete sich aber in den folgenden Jahrhunderten unverkennbar auf die Ausbreitung und Verstärkung der Fronhofsverfassung<sup>49</sup>.

### III.

Welche Strukturen der Grundherrschaft lassen sich nun bei den Grundbesitzungen des Adels feststellen<sup>50</sup>? Inwieweit waren im 8. Jahrhundert bei den adeligen Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum bereits Elemente der Fronhofsverfassung vorhanden? Bei der Beantwortung dieser Fragen ist einleitend darauf hinzuweisen, daß die Quellenlage zu den Grundbesitzungen des Adels äußerst schwierig ist, da der Adel des Frühmittelalters über keine eigene schriftliche Überlieferung verfügt. Auf die Problematik des Adelsbegriffs in

47 Vgl. z. B. W 1 Nr. 29, 39, 85, 89 etc.

48 Vgl. W. RÖSENER, Strukturformen der adeligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit. In: W. RÖSENER (Hrsg.), Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (wie Anm. 14) 164 f.

49 Vgl. RÖSENER (wie Anm. 8) 187 ff. – DERS., Der Strukturwandel der St. Galler Grundherrschaft vom 12. bis 14. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 137, 1989, 174–197.

50 Zur adeligen Grundherrschaft allgemein: DOPSCH (wie Anm. 14) 293 ff. – A. BERGENGRUEN, Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich. Vierteljahrshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beiheft 41 (Wiesbaden 1958). – W. STÖRMER, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert 1 (Stuttgart 1973) 118 ff. – SCHULZE (wie Anm. 3) 135 ff. – RÖSENER (wie Anm. 48) 126–180.

seiner Frühzeit kann hier nicht näher eingegangen werden<sup>51</sup>; um 700 begegnet uns der alemannische Adel jedenfalls als eine weitgehend gefestigte, in sich abgestufte Führungsschicht<sup>52</sup>. Auskünfte zur wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Adels im südwestdeutschen Raum erhält man vor allem aus den Traditionsurkunden der Klöster, in denen die Schenkerfamilien mit ihren Gütern auftreten, und aus den allgemeinen Rechtsquellen dieser Zeit. Die in den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts abgefaßte Lex Alamannorum ist in dieser Hinsicht eine wichtige Quelle für die Beurteilung der rechtlichen und sozialen Position der alemannischen Führungsschicht<sup>53</sup>. Aufschlußreiche Hinweise zur Stellung des Adels gibt die Lex Alamannorum in einigen Kapiteln, in denen die Einrichtung von Herrenhöfen und die grundherrliche Position der adeligen Oberschicht geschildert wird. In den Abschnitten 80–82 wird ein großer Herrenhof beschrieben, der mit zahlreichen Dienstleuten und mit einem umfangreichen Zubehör an Vieh und Wirtschaftsgebäuden versehen ist<sup>54</sup>. An der Spitze der Dienstleute steht ein Seneschall, der die Aufsicht über mehr als zwölf Hausknechte (*servi infra domum*) führt. Auf dem Herrenhof befindet sich ein Genitium, in welchem die Frauen des Fronhofs ihre Textilarbeiten verrichten müssen. Zum Gebäudebestand des umzäunten Herrenhofes gehören neben dem Wohnhaus des Grundherrn noch etliche Wirtschaftsgebäude in Gestalt von Scheunen, Kornspeichern, Stallgebäuden und Vorrathshäusern. Die Ausstattung dieses Hofes läßt insgesamt auf einen großen Wirtschaftshof schließen, bei dem neben der Viehwirtschaft auch der Ackerbau eine wichtige Rolle spielt.

Macht und Ansehen alemannischer Adelsgeschlechter stützten sich bereits im frühen 8. Jahrhundert auf ausgedehnten Grundbesitz und auf Herrschaftsrechte über abhängige Personen, wie wir aus der Schilderung des Herrenhofes in der Lex Alamannorum folgern dürfen. Derartige Herrenhöfe standen offensichtlich im Mittelpunkt adeliger Grundherrschaften, in denen das Salland der Höfe mit Hilfe von Hofknechten und frondienstleistenden Bauern bewirtschaftet wurde. Was wissen wir dabei von den Leistungspflichten unfreier Bauern in adeligen Grundherrschaften? Hier ist auf die hofrechtlichen Bestimmungen

51 Vgl. H. DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. In: H. KÄMPF (Hrsg.), Herrschaft und Staat im Mittelalter (Darmstadt 1956) 66–134. – R. SPRANDEL, Grundherrlicher Adel, rechtsständische Freiheit und Königszins. In: W. MÜLLER (Hrsg.), Zur Geschichte der Alemannen (wie Anm. 31) 319 ff. – H. KELLER, Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 124, 1976, 1 ff. – Th. ZOTZ, Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 125, 1977, 3 ff.

52 Dazu I. DIENEMANN-DIETRICH, Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert. In: Grundfragen der alemannischen Geschichte. Vorträge und Forschungen 1 (Sigmaringen 1955) 149 ff. – H. JÄNICHEN, Warin, Rudhart und Scrot. Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 14, 1955, 372 ff.

53 K. A. ECKHARDT (Hrsg.), Leges Alamannorum. I: Pactus legis Alamannorum. Germanenrechte N. F. Westgerm. Recht (Weimar 1958). – Lex Alamannorum: Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911, hrsg. von K. A. ECKHARDT. Germanenrechte 2 (Weimar 1934). – Dazu C. SCHOTT, Lex Alamannorum. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (Berlin 1978) Sp. 1879–1886 (mit Literaturhinweisen). – F. BEYERLE, Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 1929, 264 ff. – DERS., Das Kulturportrait der beiden alemannischen Rechtstexte: Pactus und Lex Alamannorum. In: W. MÜLLER (Hrsg.), Zur Geschichte der Alemannen (wie Anm. 31) 126 ff. – C. SCHOTT, Pactus, Lex und Recht. In: W. HÜBENER (Hrsg.), Die Alemannen in der Frühzeit (Bühl, Baden 1974) 135–168.

54 ECKHARDT (wie Anm. 53) 56–59.

zu verweisen, die das alemannische Stammesrecht allgemein zu den Pflichten der Hörigen der Kirchen und des Königs darlegt. Von den Kolonen der Kirche (*coloni ecclesiastici*) wird ausdrücklich gesagt, daß sie zu den gleichen Leistungen verpflichtet sind wie die Kolonen der königlichen Grundherrschaft<sup>55</sup>. Wir dürfen annehmen, daß diese hofrechtlichen Bestimmungen im wesentlichen auch für die Hörigen in adeligen Grundherrschaften galten.

Im Abschnitt 22 der Lex Alamannorum werden Abgaben und Dienste der *servi ecclesie* folgendermaßen beschrieben<sup>56</sup>: Sie haben Naturalabgaben in Form von Bier, Brot und Vieh zu leisten und sollen die Hälfte ihrer Arbeitszeit jeweils für den Herrenhof und für ihr eigenes Land einsetzen, d. h. es gilt für sie die weitverbreitete Regel der Dreitagefron. Diese hofrechtlichen Bestimmungen bezeugen zweifellos ein entfaltetes Grundherrschaftssystem mit Fronhofswirtschaft und schweren Arbeitsleistungen abhängiger Bauern. Der Grundbesitz der alemannischen Kirchen wird somit einerseits von Fronhöfen aus mit Hofknechten und frondienstleistenden Bauern bebaut und ist andererseits gegen Zinsleistung an selbständig wirtschaftende Hörige verliehen. Die Dreitagefron, die im alemannischen Stammesrecht des frühen 8. Jahrhunderts als Hauptkennzeichen der Leistungspflichten unfreier Bauern geschildert wird, galt als Richtschnur sicherlich auch für die meisten Hörigen in adeligen Grundherrschaften; sie wird im 8. und 9. Jahrhundert außerdem mehrfach bei einigen Adelsgrundherrschaften ausdrücklich bezeugt<sup>57</sup>.

Die Umriss einer adeligen Grundherrschaft des 8. Jahrhunderts lassen sich in den Jahren 741 bis 745 aus mehreren, bereits erwähnten Urkunden erkennen, in denen die Beata-Sippe umfangreiche Schenkungen und Verkäufe an das Kloster St. Gallen vornimmt. Im Jahre 741 übergab Beata ihrem auf der Insel Lützelau im Zürichsee gelegenen Kloster Güter in einer Reihe von Orten, die nördlich des Zürichsees gelegen waren<sup>58</sup>. Drei Jahre später verkaufte dann Beata ihr Kloster auf der Lützelau mit allen dazugehörigen Besitzungen für eine größere Summe an die St. Galler Mönche<sup>59</sup>. Zwei Jahre später, als Beata schon verstorben war, tradierte ihr Sohn Lantbert offenbar den ihm noch verbliebenen Restbestand an St. Gallen und trat selbst in das Kloster ein<sup>60</sup>. In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts erhielt St. Gallen dann aus der nördlich und östlich des Zürichsees gelegenen Landschaft weitere umfangreiche Traditionen, unter denen vor allem die des Otger hervorstechen<sup>61</sup>. Otger war offenbar mit der Beata-Sippe verwandt, wie sich auch aus der Lage der Besitzungen ersehen läßt. Eine Güternotiz, die im Zusammenhang mit den Schenkungen der Beata-Sippe angefertigt wurde, gibt zusätzliche Aufschlüsse über den Aufbau der Beata-Grundherrschaft<sup>62</sup>. Im Zentrum dieser Adels herrschaft stand um 740 offensichtlich das Inselkloster Lützelau, welches die Beata-Familie als Eigenkloster gegründet und dotiert hatte. Die Grundherrschaft dieses bedeutenden Adelsgeschlechts erstreckte sich hauptsäch-

55 Ebd. 14: *De liberis autem ecclesiasticis, quod colonis vocant, omnes sicut et coloni regis, ita reddant ad ecclesiam.*

56 Ebd. 14: 1. *Servi enim ecclesie tributa sua legitime reddant: XV siclas de cervisa, porco valente tremisso uno, pane nodia II, pullos V, ova XX.* 2. *Ancillas autem opera inposita sine neglecto faciant.* 3. *Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in dominico arativum reddant; et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, III dies sibi et III in dominico.*

57 RÖSENER (wie Anm. 8) 140.

58 W 1 Nr. 7.

59 W 1 Nr. 10.

60 W 1 Nr. 11 und 12.

61 W 1 Nr. 44, 45, 62, 188.

62 W 1 Nr. 13. Vgl. dazu RÖSENER (wie Anm. 8) 147, Karte 2: Die Grundherrschaft der Beata-Sippe um 740.

lich vom nördlichen Zürichgau bis nach Uznach am südöstlichen Ausgang des Zürichsees und erreichte in einigen Orten eine beachtliche Güterkonzentration. Zum Bestand dieser Adels Herrschaft gehörten neben dem üblichen Besitz an ausgedehnten Landflächen auch umfangreiche Herrschaftsrechte über Unfreie (*mancipia, servi*); es handelte sich dabei einerseits um Hofknechte, die auf den Herrenhöfen lebten, und andererseits um Unfreie, die auf eigenen Hofstellen saßen und das ihnen verliehene Land selbständig bebauten. Im Zentrum der grundherrschaftlichen Organisation standen Herrenhöfe, deren Sallandflächen von zahlreichen Hofknechten bewirtschaftet wurden. Die Beata-Grundherrschaft stellt sich in der Mitte des 8. Jahrhunderts insgesamt als eine erstaunlich weit entwickelte Adelsgrundherrschaft mit Fronhöfen und abhängigen Bauernhöfen dar. Auffällig ist aber die hohe Zahl der unbehausten Manzipien; hier zeigen sich deutliche Bezugspunkte zu älteren Formen von Gutswirtschaft mit unfreien Hofknechten<sup>63</sup>.

Die Beata-Grundherrschaft läßt sich mit weiteren Adelsgrundherrschaften vergleichen, so mit der Grundherrschaft der Alaholfinger im inneralemannischen Raum, deren Umrisse sich anhand St. Galler Urkunden vorwiegend des 9. Jahrhunderts aufzeigen lassen<sup>64</sup>. Die zeitliche Distanz zur Grundherrschaft des Beatageschlechts bietet zugleich die günstige Gelegenheit, Vergleiche zwischen beiden Grundherrschaften anzustellen und die Fortentwicklung der Grundherrschaftsformen abzuschätzen. Die Alaholfinger waren vor allem im innerschwäbischen Raum begütert und gehörten im 8. und 9. Jahrhundert zu den bedeutendsten Adelsgeschlechtern in Alemannien<sup>65</sup>; die älteren Familienmitglieder waren dabei offenbar mit dem alemannischen Herzogshaus und den bairischen Agilolfingern verwandt<sup>66</sup>. In der Mitte des 8. Jahrhunderts gründete Alaholf in Marchtal an der oberen Donau ein Eigenkloster, das er mit reichem Grundbesitz ausstattete. Wie aus einer Traditionsurkunde von 775/9 hervorgeht, verfügten die Alaholfinger über einen beachtlichen Besitz an Kirchen, Ländereien, Unfreien und Bauernstellen<sup>67</sup>. Die Mitglieder des Geschlechts unterhielten jahrhundertlang enge Beziehungen zu St. Gallen, dem sie auch eine beachtliche Zahl von Gütern tradierten. Im Jahr 805 übergaben Wago und Chadaloh, die Söhne des Grafen Bertold, ihre Kirchen in Marchtal, Zell, Seekirch und Bussen zusammen mit Besitzungen in einigen benachbarten Orten an die Abtei St. Gallen als prekarische Schenkung<sup>68</sup>. Zu Anfang des 9. Jahrhunderts besaßen demnach die Alaholfinger eine feste grundherrschaftliche Basis an der oberen Donau, wozu neben umfangreichen Güterkomplexen und etlichen Hörigen auch einige Eigenkirchen gehörten<sup>69</sup>.

63 Zur Verbreitung der Manzipien im ostfränkischen Grundherrschaftsbereich vgl. VERHULST (wie Anm. 19) 42.

64 W 1 Nr. 81, 127, 135, 150, 170, 171, 176, 185, 186, 199, 228, 245, 302, 684. Vgl. dazu M. BORGOLTE, Die Alaholfingerurkunden. Zeugnisse vom Selbstverständnis einer adligen Verwandtengemeinschaft des frühen Mittelalters. In: Subsidia Sangallensia I. St. Galler Kultur und Geschichte 16 (St. Gallen 1986) 287–329. – RÖSENER (wie Anm. 48) 149–154.

65 F. L. BAUMANN, Zur schwäbischen Grafengeschichte. Württembergische Vierteljahrshefte 1, 1878, 30 ff. – BORGOLTE (wie Anm. 64) 287 ff.

66 Vgl. E. ZÖLLNER, Die Herkunft der Agilolfinger. Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 59, 1951, 245 ff. – DERS., Das Geschlecht der Agilolfinger. In: Die Anfänge des Klosters Kremsmünster (München 1978) 104 f.

67 W 1 Nr. 81. Vgl. H. JÄNICHEN, Obermarchtal. Germania Benedictina 5, 1975, 446 ff.

68 W 1 Nr. 186.

69 Vgl. RÖSENER (wie Anm. 48) 151, Karte 3: Die Grundherrschaft der Alaholfinger an der oberen Donau im 8./9. Jahrhundert.

Wertvolle Aufschlüsse über die Strukturelemente der Alaholfingergrundherrschaft gewährt eine Urkunde von 817<sup>70</sup>. In dieser Quelle übergibt Graf Chadaloh der Abtei St. Gallen ausgedehnte Besitzungen im oberen Donaugebiet als prekarische Schenkung gegen einen geringen Jahreszins. In der Urkunde werden auch die Rechte und Pflichten der Hufenbauern erläutert, die zusammen mit dem Grundbesitz an St. Gallen übergeben werden<sup>71</sup>. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die Abgaben und Dienste der auf den Hufen wirtschaftenden Hörigenfamilien in ihrer bisherigen Höhe gehalten werden, d. h. Hufenbauern sollen neben den Grundzinsen die übliche Dreitagefron leisten. Die Pflugdienste werden ausdrücklich von der Grundregel der Dreitagefron ausgenommen; bei der Bearbeitung von Salland ging man daher wahrscheinlich so vor, daß jeder Hufenbauer eine vorgeschriebene Anzahl von Ackerstücken betreute. Aus dieser Traditionsurkunde und aus anderen Quellen ergibt sich, daß die Grundherrschaft der Alaholfinger sich bis zum frühen 9. Jahrhundert zu einem zweigeteilten Bewirtschaftungssystem mit Fronhöfen und Bauernhufen entfaltet hatte. Die auf den Hufen wirtschaftenden Bauern sind zur üblichen Dreitagefron und zu Pflugdiensten auf dem Salland der Fronhöfe verpflichtet, müssen Transportfronen und sonstige Dienste für den Grundherrn leisten und entrichten für ihr Hufenland die üblichen Abgaben. Außer diesen auf Hofstellen angesiedelten Unfreien besaßen die Alaholfinger aber auch zahlreiche Hofknechte, die in ihrem alltäglichen Dienst standen und zu unbemessenen Dienstleistungen verpflichtet waren.

Ein Vergleich der Alaholfingergrundherrschaft des Jahres 817 mit dem skizzierten Gefüge der Beata-Grundherrschaft zur Mitte des 8. Jahrhunderts läßt erkennen, daß in der dazwischen liegenden Zeit eine Fortentwicklung der südwestdeutschen Grundherrschaft eingetreten ist. Die Villikationsverfassung ist inzwischen zu einem Kernelement der grundherrschaftlichen Organisation geworden; die Fronhofswirtschaft mit abhängigen Bauernhufen steht im Zentrum des Großgrundbesitzes. Viele Merkmale, die bei den Grundbesitzungen der Beatasippe und der Alaholfinger festgestellt werden, lassen sich auch in anderen Grundherrschaften des alemannischen Adels beobachten. Im Umkreis des Bodensees wirkte im 9. Jahrhundert die einflußreiche Adelssippe der Udalrichinger, deren Besitzungen sich in Streulage über einen großen Raum erstreckten<sup>72</sup>. Die Udalrichinger verfügten über eine beachtliche Grundherrschaft, zu der außer umfangreichen Güterkomplexen vor allem Herrschaftsrechte über unfreie Hufenbauern sowie über Freie gehörten. Neben dem Thurgauer Grundherrschaftszentrum im Umkreis ihres Hausklosters Aadorf verfügten die Udalrichinger im fernen Alpgau am Rande des Schwarzwaldes über weitere bedeutende Grundbesitzungen und Herrschaftsrechte. Infolge seiner hervorragenden Beziehungen zum karolingischen Königsgeschlecht konnte Graf Udalrich seinen Besitz im südöstlichen

70 W 1 Nr. 228.

71 W 1 Nr. 228: *Illud nempe addidimus, ut nec nos nec successores quilibet vestri istis servitoribus nostris ad illud coenobium delegatis, quolibet fuerint sexu, servitia vel tributa seu quascumque functiones imponantur nisi que sibi complacuerint ipsi eis imponenda. – hoc est, ut servi vel ancille conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant, excepto aratura: puelle vero infra salam manentes tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies, et hoc quod Alamanni chwiltiwerch dicunt non faciant.*

72 Zu den Udalrichingern und ihren Herrschaftsrechten: E. KNAPP, Die Ulriche, ein frühmittelalterliches Grafengeschlecht am Bodensee. Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees 36, 1907, 11–30. – DIENEMANN-DIETRICH (wie Anm. 52) 182 ff. – H.-W. GOETZ, Typus einer Adels herrschaft im späteren 9. Jahrhundert: Der Linzgaugraf Udalrich. St. Galler Kultur und Geschichte 11, 1981, 131–173.

Bodenseegebiet weiter ausdehnen: König Arnulf übertrug ihm hier den reichen Königshof Lustenau als Eigentum<sup>73</sup>. Durch eine enge Verbindung zum Königtum konnten auch andere Adelsgeschlechter ihren Besitz und Einfluß vergrößern, so daß die Udalrichinger kein Einzelbeispiel darstellen.

#### IV.

Unsere Untersuchungen zu den Grundherrschaftsverhältnissen im südwestdeutschen Raum des 8. Jahrhunderts haben einige Ergebnisse erbracht, die hier zum Schluß kurz zusammengefaßt werden sollen. Am Beispiel der mittelrheinischen Königshöfe konnte eindringlich gezeigt werden, daß die Grundherrschaft des Königs in besonderem Maße von der Villikationsverfassung, vom System der zweigeteilten Grundherrschaft mit herrschaftlichem Salland und bäuerlichem Hufenland, geprägt war. Aber auch die Grundbesitzungen der Kirchen und Klöster waren im 8. Jahrhundert bereits stark vom Villikationssystem durchdrungen, wie dies bei Klöstern wie Weißenburg, St. Gallen und Staffelsee deutlich zu erkennen ist<sup>74</sup>. Im südwestdeutschen Raum waren Hufenverfassung und Fronhofssystem im 8. Jahrhundert offenbar vor allem auf den Gütern des Königs und der großen Kirchen vertreten. Die hofrechtlichen Bestimmungen des alemannischen Volksrechts aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, die hauptsächlich unter dem Einfluß des fränkischen Königtums entstanden, dokumentieren die Vorreiterrolle der königlichen Grundherrschaft bei der Ausbreitung der Fronhofsverfassung im südwestdeutschen Raum. Das *Capitulare de villis* mit seinen detaillierten Anweisungen zur Organisation der Fiskalgüter und die *Brevium exempla*, in denen neben Königshöfen auch die Grundherrschaft des Klosters Staffelsee beschrieben wird, markieren die weitere Entwicklung bis zum frühen 9. Jahrhundert.

Die Untersuchung der Beata-Grundherrschaft hat aufzeigen können, daß das klassische Grundherrschaftssystem schon in der Mitte des 8. Jahrhunderts im südalemannischen Raum vorhanden war und sich dann weiter entfaltete. Im Zuge des karolingischen Vorstoßes nach Osten und der fränkischen Durchdringung des alemannischen Raumes hat sich das Fronhofssystem auch in adeligen Grundherrschaften verankert; umfangreiche Konfiskation von alemannischen Adelsgütern durch die Karolinger unterstützte diesen Vorgang und trug zur weiteren Ausbreitung der Fronhofsverfassung bei<sup>75</sup>. Im Unterschied zur

73 W 2 Nr. 680. – MGH D Arn 81.

74 Zur Grundherrschaft des Klosters Weißenburg: Ch. DETTE, Die Grundherrschaft Weißenburg im 9. und 10. Jahrhundert im Spiegel ihrer Herrenhöfe. In: W. RÖSENER (Hrsg.), Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter (wie Anm. 14) 181 ff. – A. SCHÄFER, Die Abtei Weißenburg und das karolingische Königtum. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 114, 1966, 1–53. – W. SCHLESINGER, Hufe und Mansus im Liber donationum des Klosters Weißenburg. In: Festschrift Herbert Helbig (Köln 1976) 33–85, jetzt in: H. PATZE/F. SCHWIND (Hrsg.), Ausgewählte Aufsätze von Walter Schlesinger 1965–1979 (Sigmaringen 1987) 543–585. – RÖSENER (wie Anm. 8) 83 ff.

75 P. DONAT, Gentiladel – Feudaladel. Forschungen in der BRD zur Adelsentwicklung. Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 11, 1987, 27 betont zu Recht, daß sich die grundherrschaftlichen Strukturen im ostfränkischen Raum zuerst vor allem in Alemannien durchgesetzt haben. Zum Vordringen der Franken allgemein: W. SCHLESINGER, Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen. In: DERS. (Hrsg.), Althessen im Frankenreich. Nationes 2 (Sigmaringen 1975) 9–61. – H. K. SCHULZE, Ostfranken und Alemannen in der Politik des fränkischen Reiches. In: F. QUARTHAL (Hrsg.), Alemannien und Ostfranken im Frühmittelalter



Grundherrschaft des Königs war die Grundherrschaft des Adels offenbar durch eine größere Streuung ihrer Güter charakterisiert. Die adeligen Besitzungen erstreckten sich häufig über zahlreiche, weit auseinander liegende Orte; ihre Güter lagen auch in den Dörfern vermischt mit denen anderer Grundbesitzer. Die Streulage ist besonders kennzeichnend für die Besitzungen der karolingischen Reichsaristokratie, deren Güter sich über weiträumige Landschaften erstreckten. Dies läßt sich exemplarisch bei den Welfen beobachten, deren Besitzungen sich in unterschiedlicher Dichte über weite Gebiete Alemanniens und Bayerns ausdehnten<sup>76</sup>. Der Schussengau, das spätere Stammgebiet der Welfen, war ursprünglich Fiskalgut und gelangte wahrscheinlich erst im frühen 9. Jahrhundert in welfischen Besitz. Auf den Gütern des Adels lassen sich häufig auffallend zahlreiche Manzipien feststellen, mit deren Hilfe die Hofwirtschaft betrieben wurde. Aufgrund dieser hohen Quote hofeigener Arbeitskräfte und der geringen Zahl abhängiger Bauernstellen besaß ein Teil der Adelsbesitzungen einen stark gutswirtschaftlichen Charakter. Dieser gutswirtschaftliche Aspekt ist besonders bei den Gütern des kleinen und mittleren Adels zu beobachten, während das Fronhofssystem offenbar stärker bei den Grundherrschaften des höheren Adels vertreten war.

Neben dem Einfluß des fränkischen Königtums auf die Ausbreitung des Fronhofsystems im südwestdeutschen Raum des 8. Jahrhunderts sind auch andere Faktoren in Rechnung zu stellen. Infolge der damaligen Bevölkerungszunahme und des wachsenden Bedarfs an Nahrungsmitteln wurden die Getreidebauflächen vergrößert und die Viehwirtschaft zugunsten des Ackerbaus zurückgedrängt<sup>77</sup>. Die Abkehr von den älteren Formen der Landnutzung zu intensiveren Methoden der Bewirtschaftung fand offenbar besonders auf den Salländereien statt. Zur intensiveren Bewirtschaftung der Ackerflächen war man vor allem auf die Frondienste von pflugdienstfähigen Hufenbauern angewiesen, zumal mit dem Rückgang der Sklaverei und dem geringeren Zugang an Unfreien die Zahl der unbehausten Manzipien allmählich abnahm. Im Zuge des Landesausbaus und der Neuanlage von Fronhöfen benötigten die geistlichen und weltlichen Grundherren unter diesen Umständen vor allem bäuerliche Frondienste; diese verlangten sie nicht nur von den unfreien Hufenbauern, sondern auch von freien Bauern, die sie nach Möglichkeit ebenfalls in das Bewirtschaftungssystem ihrer Fronhöfe einzubinden versuchten<sup>78</sup>. Das Fronhofssystem war damals für größere Grundherren sicherlich die beste Form der Landnutzung, da sich größte-

(Bühl 1984) 13–38. – H. KLÄUI, Einflüsse der fränkischen Herrschaft auf den alemannischen Siedlungsraum der Nordostschweiz. *Alemannisches Jahrbuch* 1962/63, 14–64.

76 Vgl. J. FLECKENSTEIN, Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland. In: G. TELLENBACH (Hrsg.), *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels* (Freiburg 1957) 71–186. – G. TELLENBACH, Über die ältesten Welfen im West- und Ostfrankenreich. In: ebd. 335–340. – E. KÖNIG, Die süddeutschen Welfen als Klostergründer (1934). – RÖSENER (wie Anm. 48) 142 ff.

77 Dazu W. ABEL, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*. *Deutsche Agrargeschichte* 2 (3. Aufl., Stuttgart 1978) 28 ff. – F.-W. HENNING, *Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland* 1 (Paderborn 1979) 74 ff. – RÖSENER, *Agrarwirtschaft* (wie Anm. 14) 5 f.

78 Vgl. F. L. GANSHOF, Das Fränkische Reich. In: H. KELLENBENZ (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 2 (Stuttgart 1980) 167. – Ch.-E. PERRIN, Une étape de la seigneurie: l'exploitation de la réserve à Prüm au IX<sup>e</sup> siècle. *Annales d'histoire économique et sociale* 6, 1934, 450–466. – G. VON BELOW, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft des Mittelalters in ihren Grundzügen. Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte* 18 (2. Aufl., Stuttgart 1966) 42.

rer Grundbesitz nur mit abhängigen Hufenbauern rentabel bewirtschaften ließ. Alle diese Faktoren und Rahmenbedingungen sollte man bedenken, wenn man nach den unterschiedlichen Formen der Grundherrschaft und nach den Gründen für die Ausbreitung der Fronhofsverfassung im südwestdeutschen Raum des 8. Jahrhunderts fragt.